

# Unser Team

- Volker Haug, Dipl. Sozialpädagoge, Dipl. Verwaltungswirt
- Karin Fischer, Dipl. Sozialpädagogin
- Bettina Wirsing, Dipl. Sozialarbeiterin
- Renate Köhnken, Sekretariat

## Die Schuldnerberatung ist kostenfrei.

Die Berater und Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht und halten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Auskünfte an Dritte werden nur mit ausdrücklichem Einverständnis weitergegeben.

## Zuständigkeit

Die Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden sind verschiedenen Stadtteilen zugeordnet. Bitte wenden Sie sich zur Klärung unserer Zuständigkeit an das Sekretariat.

Über das Onlineportal im Internet können Sie sich auch anonym beraten lassen  
<https://www.caritas.de/onlineberatung/>

# Kontakt

**Schuldnerberatung**  
Friedrichstraße 26-28  
2. Stock / Zimmer 205  
65185 Wiesbaden

Tel.: 0611/174-161  
[schuldnerberatung@caritas-wirt.de](mailto:schuldnerberatung@caritas-wirt.de)

**Telefonische Sprechzeiten Sekretariat:**  
Dienstag bis Freitag  
9:00 Uhr – 11:30 Uhr

**Persönliche Sprechzeiten Sekretariat:**  
Dienstag: 09:00 – 11:30 Uhr  
13:30 – 15:30 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 11:30 Uhr  
Freitag: 09:00 – 11:30 Uhr

**Telefonische Beratung:**  
Freitag: 09:00 Uhr – 11:30 Uhr

**Spendenkonto**  
Wiesbadener Volksbank  
IBAN: DE52 5109 0000 0000 0579 59  
BIC: WIBADE5W  
Verwendungszweck: Schuldnerberatung



Herausgegeben von  
Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.  
Friedrichstraße 26-28, 65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611/174-181  
[verena.mikolajewski@caritas-wirt.de](mailto:verena.mikolajewski@caritas-wirt.de)  
[www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de](http://www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de)

caritas

# Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Schuldnerberatung



# Verbraucherinsolvenzverfahren

Das Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV) bietet überschuldeten Personen die Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang ohne Schulden.

In dem Verfahren wird vorhandenes pfändbares Vermögen verwertet und der pfändbare Anteil des Einkommens wird für mehrere Jahre zur Schuldentilgung verwendet. Nach Abschluss des Verfahrens werden dann die restlichen Schulden erlassen und Sie sind schuldenfrei. Es gibt keine Pflicht, ein VIV zu eröffnen.

Schulden aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, Bußgelder, Geldstrafen, pflichtwidrig nicht bezahlter Unterhalt sowie Schulden aus Steuerhinterziehung können nicht erlassen werden.

Für aktuell Selbständige oder ehemals Selbständige, die mehr als 19 Gläubiger und/oder Schulden aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern haben, gilt das sogenannte Regelinsolvenzverfahren. Dies hat einen etwas anderen Ablauf als hier beschrieben.



**Caritasverband**  
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

# Wie hilft die Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatungsstellen unterstützen Sie bei der Frage, ob in Ihrem Fall ein Insolvenzverfahren möglich und sinnvoll ist. Für die Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vermitteln Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden anschließend zu entsprechenden Rechtsanwälten. Sollten Sie über geringes Einkommen verfügen, haben Sie eventuell Anspruch auf einen Beratungshilfeschein, mit dem die Rechtsanwaltskosten übernommen werden können.

## Gefördert durch:



# Außergerichtlicher Einigungsversuch

- Bevor Sie einen Antrag auf Eröffnung des ViVs stellen können ist es zunächst notwendig, anhand eines schriftlichen Planes mit allen Ihren Gläubigern eine Einigung zu versuchen. Dieser Einigungsversuch kann sehr unterschiedlich aussehen und ist unabhängig von Ihrer derzeitigen Einkommenssituation grundsätzlich immer möglich. Bei der Planung und Durchführung unterstützt Sie ein Rechtsanwalt.
- Wenn Sie von allen Ihren Gläubigern Zustimmung erhalten haben und Ihrerseits der vorgeschlagene Zahlungsplan ordnungsgemäß eingehalten wird, so sind Sie nach Ablauf des Regulierungsplanes automatisch schuldenfrei, ohne jemals ein gerichtliches Insolvenzverfahren durchlaufen zu haben. Halten Sie jedoch Ihren Zahlungsplan nicht ein, so können Ihre Gläubiger sämtliche Forderungen wieder in voller Höhe von Ihnen verlangen. Überlegen Sie sich daher sehr genau, was Sie Ihren Gläubigern anbieten und bedenken Sie dabei, dass sich Ihre Einkommenssituation jederzeit ändern kann.

# Gerichtlicher Plan / Antragsstellung

- Sollte der außergerichtliche Einigungsversuch nur knapp gescheitert sein, kann das Gericht die Zustimmungen einzelner Gläubiger ersetzen, wenn die Kopf- und Kapitalmehrheit (die Mehrheit der Gläubiger mit über 50% an der Gesamtüberschuldung) ihre Zustimmung für die vorgeschlagene Schuldenregulierung erteilt hat. Für den Fall, dass einzelne Gläubiger dem Gericht gar nicht antworten, wird dies als Zustimmung bewertet. Wenn jedoch keine entsprechende Mehrheit vorliegt, wird der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan nicht durchgeführt und das vereinfachte Insolvenzverfahren kann eröffnet werden.
- Zu Beginn des Verfahrens werden eventuell noch vorhandene pfändbare Vermögenswerte wie Bausparverträge, Lebensversicherungen oder unter Umständen auch das eigene Auto verwertet. Für die Dauer des Verfahrens wird der Insolvenzverwalter bei Ihrem Arbeitgeber den jeweils pfändbaren Teil Ihres Einkommens einbehalten.

# Restschuldbefreiung

Seit Juli 2014 ist die Dauer des ViVs unterschiedlich. In der Regel dauert das Verfahren sechs Jahre. Sollten innerhalb dieser Zeit die Verfahrenskosten gezahlt werden können, verringert sich die Dauer auf Antrag auf fünf Jahre. Eine Verkürzung auf drei Jahre ist in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich, wenn zusätzlich zu den Verfahrenskosten 35% der Gesamtschulden an die Gläubigergemeinschaft bezahlt werden.

Die Laufzeit des ViVs nennt man „Wohlverhaltensphase“. In dieser Zeit müssen Sie eine angemessene Arbeit ausüben oder sich nachweislich um eine Stelle bemühen sowie Ihren Treuhänder unaufgefordert über Änderungen in Ihrer persönlichen oder finanziellen Situation informieren.

Je nach Anzahl Ihrer Gläubiger belaufen sich die Gerichts- und Verfahrenskosten des ViVs auf ca. zwischen 1.800 Euro und 2.500 Euro. Können Sie diese nicht im Voraus bezahlen, so ist eine Verfahrenskostenstundung auf Antrag möglich. Pfändbare Einkommensanteile werden zunächst zur Begleichung der Verfahrenskosten verwendet.